



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der
Zahnarzthelfer/in und der/des Zahnmedizinischen
Fachangestellten

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum
Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten
(ZMP)

Vom 7. August 2011

Inhalt

Abschnitt I

Inhalt und Ziel der Fortbildung

§ 1 Ziel der Fortbildung

Abschnitt II

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmerin

Abschnitt III

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

§ 6 Dauer

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

Abschnitt IV

Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

Abschnitt V

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. August 2011 erlässt die Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten

Abschnitt I

Inhalt und Ziel der Fortbildung

§ 1 Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 54 Abs. 1 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen unter anderem

- in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung in adäquater Kommunikation und Pädagogik

zu übernehmen.

Eine besondere Zielsetzung liegt darüber hinaus in den fachspezifischen Tätigkeitsgebieten:

- Motivieren der Patienten zur Verhaltensänderung durch Anleiten und pädagogisches Überwachen,
- Organisieren der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
- Mitwirken bei der Ausbildung von Auszubildenden und der internen Organisation von Weiterbildungen im Team.

(2) Die Fortbildung hat zudem das Ziel, Mitarbeiterinnen zu befähigen, individualprophylaktische Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung wahrzunehmen.

Abschnitt II

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist:
- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnarthelferin (ZAH)/Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 - b) der Teilnahmenachweis an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (mindestens 16 Unterrichtsstunden), der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre ist,
 - c) der Kenntnissnachweis im Strahlenschutz gem. aktueller Röntgenverordnung und
 - d) die erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann eine Zulassung zum Lehrgang auch erfolgen, wenn die Kriterien nach Absatz 1 a) nicht vollständig erfüllt werden. In diesem Fall kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass die Nachweise bis zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung erbracht werden.
- (3) Soweit die Fortbildung im Modulsystem angeboten wird, gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben a) entsprechend; zudem ist der Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit nicht erforderlich.
- a) Für die Stufe I Bremer-Intensiv-Prophylaxekurs (BIPX-Kurs) ist der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich.
 - b) Für die Stufe II ZMP Abrechnungsmodul ist der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich.
 - c) Für die Stufe III ZMP Abschlussmodul werden nur Teilnehmerinnen zugelassen, die erfolgreich die Stufe I + II bestanden haben oder die anderweitig die Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen können, die dazu führen, dass die Stufe III erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Anerkennung der vorgelegten Nachweise obliegt der Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle.
- (2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1a) stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin (ZAH), Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 - b) Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit,
 - c) Teilnahmenachweis an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (mindestens 16 Unterrichtsstunden), der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre ist,
 - d) der Kenntnissnachweis Strahlenschutz gem. aktueller Röntgenverordnung und
 - e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf).

§ 4 Auswahl der Teilnehmerinnen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmerinnen erfolgt nach Bewerbungseingang und dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle. Die Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Abschnitt III

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung findet an den von der Zahnärztekammer Bremen genannten Veranstaltungsstätten statt.

§ 6 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt 458 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend oder in modularer Form durchgeführt werden.
- (3) die Fortbildungszeit ist aufgliedert in theoretische und praktische Kursanteile, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
- (4) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Bremen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Zahnärztekammer oder einem anderen Fortbildungsanbieter durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

- (1) Während der Fortbildung werden die für eine qualifizierte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin vermittelt. Bei einer strukturierten Bausteinfortbildung werden die Fertigkeiten und Kenntnisse je Baustein einer teilfortgebildeten Mitarbeiterin vermittelt. Die erforderlichen Kenntnisse sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt.
- (3) Der Unterricht im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Lerngebiete:
 1. allgemeinmedizinische Fachkenntnisse,
 2. zahnmedizinische Fachkenntnisse,
 3. Ernährungslehre,
 4. Oralprophylaxe - spezielle Kariesprophylaxe,
 5. klinische Dokumentation,
 6. Psychologie und Kommunikation,
 7. Abrechnung und Berechnung von prophylaktischen Leistungen,
 8. Arbeitssicherheit und -systematik, Ergonomie,
 9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP,
 10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen.

Abschnitt IV

Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Geprüft werden die in § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder. Es gelten die Rahmenprüfungsordnung der Zahnärztekammer Bremen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 10. November 2004 (ABl. 2005, S. 733) in Verbindung mit den besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten.
- (2) Die Prüfung im Rahmen der Fortbildung im Bausteinsystem findet unter Beachtung des Absatz 1 nach Abschluss des jeweiligen Bausteins statt. Für die Prüfung gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen und ggf. besonderen Rechtsvorschriften. Nach erfolgreichem Abschluss der Teilprüfung erhält die Teilnehmerin einen Qualifikationsnachweis.
- (3) Teilnehmerinnen, die an Bausteinen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, bei einer anderen zuständigen Stelle oder einem anderen Fortbildungsanbieter erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 anmelden.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als zuständige Stelle.

Abschnitt V

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Bremen.
- (2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit gilt die Berufsbezeichnung für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Anlage zu § 7 der Fortbildungsordnung

Tätigkeiten für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferin und der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur

Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin

Die Lerngebiete werden gemäß der Lehrpläne der einzelnen Module vermittelt:

- Stufe I : Bremer-Intensiv-Prophylaxekurs,
- Stufe II: Abrechnungsmodul (Block I der ZMV-Aufstiegsfortbildung),
- Stufe III: ZMP Abschlussmodul

1. Allgemeinmedizinische Fachkenntnisse

- Anatomie, Histologie,
- Physiologie,
- Pathologie,
- Mikrobiologie/Hygiene,
- Pharmakologie.

2. Zahnmedizinische Fachkenntnisse

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnartsubstanzdestruktionen
⇒ Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen,
⇒ klinisches Bild,
⇒ Prävention.
- Ätiologie und Pathogenese von Parodontopathien,
⇒ anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle,
⇒ Formen und Verläufe der Parodontalerkrankungen,
⇒ Therapie und Prävention,
⇒ Rezessionen.

3. Ernährungslehre

- Ernährung und Stoffwechsel,
- Ernährung und Plaquebildung,
- Ernährung - Anamnese und Beratung,
- Zucker und andere Kohlenhydrate,
- zahngesund ernähren.

4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe

- umfassendes Darstellen aller Möglichkeiten der Mundhygiene,
- Beherrschen und Darstellen sämtlicher Zahnputztechniken,
- patientengerechtes Erläutern von Kariesentstehung,
- Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe aufzeigen und erklären,
- Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern,
- optimales Anwenden von Fluoridpräparaten in der Praxis,
- Darstellen und Beherrschen sämtlicher gängiger Indices,
- sachgerechtes Durchführen der Fissurenversiegelung,
- relatives und absolutes Trockenlegen,
- Beherrschen der verschiedenen Kofferdam-Techniken,
- allgemeinmedizinische Risikofaktoren (Tumore, Präkanzerosen) in der Prophylaxe berücksichtigen,
- spezielle Instrumentenkunde von Hand und Ultraschallinstrumenten,
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten,
- Oberflächenpolitur,
- Interdentalpolitur,
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge,
- Situationsabformung:
 - ⇒ Löffelwahl - anatomische Grundlagen,
 - ⇒ Löffelverbesserung - individuelles Abdämmen,
 - ⇒ Vorgehen bei schwierigen Patienten,
 - ⇒ Erstellen von Dokumentations- und Arbeitsmodellen.
- Recall
 - ⇒ Recall-Intervalle - befundbezogen und individuell festlegen,
 - ⇒ Recall-System - organisieren.
- Risikoeinschätzung
 - ⇒ Einschätzen von Karies- und PAR-Risiko.
- spezielle Altersprophylaxe
 - ⇒ individuelle Möglichkeiten basierend auf Prophylaxestrategien,
 - ⇒ individuelles Prophylaxeschema - Einbeziehen von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal.
- spezielle Prophylaxe für Behinderte
 - ⇒ Prophylaxe-Maßnahmen - sensibles Ausloten und Vermitteln der jeweils möglichen Prophylaxe-Maßnahmen,
 - ⇒ Prophylaxe-Maßnahmen - Überwachen der Prophylaxe-Maßnahmen.

5. Klinische Dokumentation

- Mithilfe:
 - beim Erheben des Befundes,
 - beim Auswerten des Befundes,
 - beim Untersuchen der Mundhöhle,
 - beim Erheben von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes),
 - beim Erheben von PAR-Befunden,
 - beim Erstellen des PAR-Status nach Angaben,
 - bei der Speicheldiagnostik,
 - beim Gewinnen, Übernehmen und Interpretieren von Befunden

6. Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie,
- Patienten führen und motivieren,
- Mitarbeiter führen,
- Angst abbauen,
- Rhetorik,
- Stressbewältigung.

7. Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen

8. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie

9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP

10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen